

# Leitfaden Veranstaltungssicherheit in Kempen

# Inhalt

1.	Kategorisierung von Veranstaltungen		3
2.	Kate	egorie 1 – Normale Veranstaltungen	4
(	Check	liste Kategorie 1	4
3.	Kate	egorie 2 – Veranstaltungen der besonderen Art	6
(	Check	liste Kategorie 2	6
4.	Kate	egorie 3 – Veranstaltungen mit erhöhtem Besucheraufkommen	8
5.	Ant	räge und Genehmigungen	9
á	a)	Sondernutzungsgenehmigung	9
ı	o)	Antrag auf Nutzungsänderung 1	.0
(	<b>:</b> )	Besondere Veranstaltungen (Titel IV GewO)	.1
(	d)	Sondergenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz	.2
•	e)	Schankerlaubnis für den Ausschank von Alkohol 1	.3
1	·)	Sondergenehmigung für das Aufstellen "Fliegender Bauten"	.4
8	g)	Feuerwerk und Pyrotechnik 1	.5
ı	ո)	Plakatierung im öffentlichen Raum 1	.6
i	)	Brandsicherheitswache 1	.7
j	)	Sanitätsdienst	.8
ı	<b>c</b> )	Sicherheitsdienst	.9
ı	)	Sicherheitskonzept	.0
6.	Anla	agenverzeichnis 2	<u>'</u> 3

# 1. Kategorisierung von Veranstaltungen

Es gibt verschiedene Arten von Veranstaltungen, an die vom Ordnungsamt unterschiedliche Ansprüche gestellt werden. So gelten für politische Info-Veranstaltungen beispielsweise andere Voraussetzungen als für ein Stadtfest oder ein Konzert. Aus diesem Grund werden Veranstaltungen in Kempen in drei Kategorien unterteilt, an die unterschiedlich hohe Anforderungen gestellt werden. Die Kategorisierung erfolgt im Wesentlichen nach folgenden Merkmalen:

- 1. Personenanzahl
- 2. Besondere sicherheitstechnische Aspekte

Kategorie 1: Normale Veranstaltungen

Kategorie 2: Veranstaltungen besonderer Art (erhöhtes Gefährdungspotenzial)

Kategorie 3: Veranstaltungen mit erhöhtem Besucheraufkommen (mehr als 5.000 Personen)

Die wesentlichen Unterschiede bei diesen Veranstaltungen liegen in den notwendigen Genehmigungen sowie in dem Erfordernis, ein Sicherheitskonzept einzureichen.

Kategorie 2 – Veranstaltungen der besonderen Art  Beispiele: Schützenfeste Karnevalsparty Vorabifete  Weniger als 5.000 Personen	Möglicherweise Sicherheitskonzept	Kategorie 3 – Veranstaltungen mit erhöhtem Besucheraufkommen  Beispiele: St. Martin Karnevalsumzug Weihnachtsmarkt  Mehr als 5.000 Personen  Personenana
Kategorie 1 – Normale Veranstaltungen Beispiele: Kleines Straßenfest Betriebsfeier Hochzeitsfeier	Kein Sicherheitskonzept	Veranstaltungen die in versch. Kategorien fallen können  Beispiele: Brauchtumsumzug Sportveranstaltung Konzert / Festival Straßenfest kulturelle Veranstaltungen Public Viewing Demonstrationen Karnevalsfeier Stadtfest

# 2. Kategorie 1 – Normale Veranstaltungen

Für Veranstaltungen dieser Kategorie sind nur in besonderen Fällen Genehmigungen notwendig. Zur Kategorie 1 gehören die üblichen Festlichkeiten und Veranstaltungen im privaten Umfeld. Dazu gehören z.B. Nachbarschaftsfeste, kleine Straßenfeste, Hochzeiten oder größere Geburtstagsfeiern.

#### **Checkliste Kategorie 1**

		Ja	Nein
1	Handelt es sich um eine nicht-private Veranstaltung?		
2	Nehmen mehr als 200 Personen an der Veranstaltung teil?		
3	Wird die Veranstaltung öffentlich beworben?		
4	Handelt es sich um eine politische Veranstaltung?		

Konnten Sie alle Fragen mit Nein beantworten handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine Veranstaltung der Kategorie 1. Grundsätzlich benötigen Sie für diese Kategorie keine Genehmigung. Bitte beachten Sie jedoch die u.g. Ausnahmen.

Sollten Sie Fragen mit Ja beantwortet haben und bei der Beantwortung unsicher sein, können Sie die Anlage 1 (Antrag einmalige Veranstaltung – Anlagen 1) beim Ordnungsamt einreichen bzw. sollten Sie sich zusätzlich mit der <u>Kategorie 2</u> beschäftigen (Seite 6).

#### Ausnahmen

		Ja	Nein
5	Werden öffentliche Flächen genutzt?		
6	Handelt es sich um eine besonders lärmintensive Veranstaltung		
7	Wird Alkohol auf öffentlichen Flächen an Dritte ausgegeben?		
8	Soll eine Bühne, ein Zelt oder ein Pavillon auf öffentlicher Fläche		
	aufgebaut werden?		
9	Ist Feuerwerk, Pyrotechnik, offenes Feuer etc. geplant?		

Sollten Sie eine oder mehrere der Fragen 5 bis 9 mit Ja beantwortet haben, sind zusätzliche Anträge notwendig:

- Frage 5: Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung.
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 9.
- Frage 6: Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 12.
- **Frage 7:** Antrag auf Erteilung einer Gaststättengestattung.
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 13.
- Frage 8: Antrag auf Sondernutzung.
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 14.
- Frage 9: Gesonderter Antrag zum Abbrennen von Pyrotechnik.
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 15.

# Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

**Ordnungsamt der Stadt Kempen** 

Neustr. 32 47906 Kempen 02152/917-2450 oder 02152/917-2453 oa-veranstaltungen@kempen.de

### 3. Kategorie 2 – Veranstaltungen der besonderen Art

In diese Kategorie fallen Veranstaltungen, bei denen weniger als 5.000 Besucherinnen und Besucher erwartet werden, die aber bedingt durch ein besonderes Gefährdungspotenzial ein Sicherheitskonzept benötigen. Das kann z.B. auf Grund besonderer Bühneneffekte, offenem Feuer oder anderer potenzieller Gefahren sein. Zudem können auch enge Ausgänge, die Nutzung von Gasflaschen oder brennbare Materialien, Alkoholausschank oder ein erhöhtes Gewalt- oder Eskalationspotenzial dazu führen, dass eine Veranstaltung in die Kategorie 2 eingeordnet werden muss.

Für die Durchführung von Veranstaltungen der Kategorie 2 muss ein Erhebungsbogen zur Durchführung von Veranstaltungen ausgefüllt werden. (Anlage 9)

Beispiele für Veranstaltungen besonderer Art sind in Kempen z.B. Karnevalsveranstaltungen, die "Sommermusik an der Burg", Schützenfeste oder Vorabifeten.

Achtung: Dies kann auch bei Teilnehmendenzahlen kleiner als 200 Personen der Fall sein.

Alle Veranstaltungen dieser Kategorie sollten frühzeitig, mindestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt angezeigt werden.

#### **Checkliste Kategorie 2**

		Ja	Nein
1	Nehmen mehr als 5.000 Personen an der Veranstaltung teil?		
2	Ist Feuerwerk, Pyrotechnik, offenes Feuer etc. geplant?		
3	Möchten Sie im Vorfeld oder begleitend zur Veranstaltung Plakate auf öffentlichen Flächen aushängen?		
4	Ist mit übermäßigem Alkoholkonsum der Teilnehmenden zu rechnen?		
5	Nehmen prominente Personen an der Veranstaltung teil, bei denen mit einer besonders hohen Aufmerksamkeit zu rechnen ist?		
6	Handelt es sich um eine politische Veranstaltung?		
7	Sind Zugänge und Ausgänge beengt?		
8	Gibt es ein erhöhtes Gewalt- bzw. Eskalationspotenzial?		
9	Werden Gasflaschen oder brennbare Materialien benutzt?		

Konnten Sie Frage 1 mit Ja beantworten, handelt es sich um eine Veranstaltung der <u>Kategorie</u> 3. Sollten Sie eine oder mehrere der Fragen 2 bis 9 mit Ja beantwortet haben, sind zusätzliche Anträge notwendig:

- Frage 2: Gesonderter Antrag zum Abbrennen von Pyrotechnik.
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 15.
- Frage 3: Plakatierantrag
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 16.
- Frage 4 bis 9: Es ist zu prüfen, ob ein Sicherheitskonzept erstellt werden muss.
  - → Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 20.

# <u>Darüber hinaus können, ebenso wie bei Veranstaltungen der Kategorie 1,</u> zusätzliche Anträge notwendig sein → siehe hierzu Seite 4.

#### Bitte beachten Sie zudem die Informationen auf folgenden Merkblättern:

- Merkblatt über hygienische Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
  - → Anlage 13
- Merkblatt zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach §12 Gaststättengesetz (GastG), z.B. bei Vereins- oder anderen Festen.
  - → Anlage 6a
- Merkblatt mit Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)
  - → Anlage 5
- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
  - → Anlage 14

#### Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

#### Ordnungsamt der Stadt Kempen

Neustr. 32 47906 Kempen 02152/917-2450 oder 02152/917-2453 oa-veranstaltungen@kempen.de

# 4. Kategorie 3 – Veranstaltungen der besonderen Art

In diese Kategorie fallen Veranstaltungen, bei denen mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher erwartet werden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen der Kategorie 3 muss ein Erhebungsbogen zur Durchführung von (Groß)Veranstaltungen ausgefüllt werden. (Anlage 9)

Beispiele für Veranstaltungen besonderer Art sind in Kempen z.B. St. Martinsfeierlichkeiten, Karnevalsumzüge oder der Weihnachtsmarkt.

Alle Veranstaltungen dieser Kategorie sollten frühzeitig, mindestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn angemeldet werden.

Für Veranstaltungen der Kategorie 3 ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich.

Darüber hinaus können, ebenso wie bei Veranstaltungen der Kategorie 1, zusätzliche

Anträge notwendig sein → siehe hierzu Seite 4.

#### Bitte beachten Sie zudem die Informationen auf folgenden Merkblättern:

- Merkblatt über hygienische Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
  - → Anlage 13
- Merkblatt zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach §12 Gaststättengesetz (GastG), z.B. bei Vereins- oder anderen Festen.
  - → Anlage 6a
- Merkblatt mit Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)
  - → Anlage 5
- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
  - → Anlage 14

#### Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

#### Ordnungsamt der Stadt Kempen

Neustr. 32 47906 Kempen 02152/917-2450 oder 02152/917-2453 oa-veranstaltungen@kempen.de

# 5. Anträge und Genehmigungen

#### a) Sondernutzungsgenehmigung

Wenn für eine Veranstaltung ganz oder teilweise öffentliche Flächen genutzt werden sollen, ist dafür eine Sondernutzungsgenehmigung notwendig. Öffentliche Flächen sind alle Flächen, die nicht privat sind, also z.B. Bürgersteige, Straßen oder öffentliche Plätze.

Die Nutzung muss im Vorfeld beantragt werden. Je nach Art der Nutzung kann dies über folgende Formulare beim Ordnungsamt beantragt werden:

#### Anträge

- Sie beabsichtigen z.B. einen Informationsstand, einen Werbestand, einen Werbeaufsteller, einen Verkaufsstand, Tische und / oder Stühle, einen Getränke- oder Imbissstand aufzustellen?
  - → Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Straßen und Gehwege (Anlage 2) → Die Genehmigung erfolgt gemäß §18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Sie beachsichtigen Öffentliche Flächen für eine Veranstaltung oder für die Lagerung von Veranstaltungsmaterial zu sperren?
  - → Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen einer Sondernutzung (Anlage 3) einreichen → Die Genehmigung erfolgt dann gemäß §45 oder §46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Sie beabsichtigen eine Veranstaltung auf öffentlichen Straßen durchzuführen, z.B. ein Radrennen, Schützenumzüge etc.
  - → Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen übermäßige Straßenbenutzung einholen. (Anlage 4)

#### Gebühren

Ausnahmegenehmigung gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) → Gebühren in Höhe von 20 € - 50 € (maximaler Zeitraum bis zu einer Woche)

Gemäß der Verwaltungsgebührenordnung NRW – Tarifstelle 24a sind für diese Amtshandlung Gebühren in Höhe von 50,00 € bis 750,00 € erhoben werden.

Bei der Gebührenerhebung orientiert sich das Ordnungsamt, abhängig von dem zeitlichen Aufwand, am unteren Gebührenrahmen.

#### Bearbeitungszeit

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt einzureichen.

#### <u>Ansprechpartner</u>

#### b) Antrag auf Nutzungsänderung

Wird ein Gebäude zu einem anderen als dem zugelassenen Zwecke verwenden, bedarf es dafür eine Nutzungsänderung. Wird zum Beispiel in einer in Privatbesitz befindlichen Scheune eine Feier veranstaltet, so muss dafür eine Nutzungsänderung beantragt werden. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass eine Gefahr durch eine nicht sachgemäße Nutzung eines Gebäudes entsteht.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bauordnungsamt der Stadt Kempen

#### Gebühren

Für die Beantragung einer Nutzungsänderung fallen Gebühren an, die Höhe wird im Einzelfall festgesetzt.

#### **Ansprechpartner**

Bauordnungsamt der Stadt Kempen 02152/917-3333 josef.klueyken@kempen.de

#### c) Besondere Veranstaltungen (Titel IV GewO)

Handelt es sich bei der geplanten Veranstaltung um einen Wochenmarkt, ein Volksfest, eine Messe, einen Großmarkt, eine Ausstellung oder einen Spezial- oder Jahrmarkt gelten gesonderte Bestimmungen.

#### **Anträge**

Für diese Art von Veranstaltungen ist ein gesonderter Antrag notwendig. (Anlage 10)

Zudem muss im Vorfeld ein vorläufiges Anbieter- / Ausstellerverzeichnis eingereicht werden. (Anlage 10a)

#### Gebühren

Tarifstelle 12.13.1 des Verzeichnisses der der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)

Euro 50 bis 3.000

Bei der Gebührenerhebung orientiert sich das Ordnungsamt, abhängig von dem zeitlichen Aufwand, am unteren Gebührenrahmen.

#### **Bearbeitungszeit**

Der Antrag ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt einzureichen.

#### <u>Ansprechpartner</u>

#### d) Sondergenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine besonders lärmintensive Veranstaltung oder ist mit einem erhöhten Lärmpegel über 22 Uhr hinaus zu rechnen, muss ein entsprechender Antrag über die Genehmigung einer einmaligen Veranstaltung ausgefüllt werden. Aus diesem ergeben sich die benötigten Angaben zur Erteilung einer Sondergenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz.

#### Anträge

- Bei Veranstaltungen der Kategorie 1: Antrag auf Genehmigung einer einmaligen Veranstaltung (Anlage 1)
- Bei Veranstaltungen der Kategorie 2 oder 3: Erhebungsbogen mit Angaben zur Durchführung von (Groß) Veranstaltungen (Anlage 9)

#### Gebühren

Tarifstelle 15a.4.2 des Verzeichnisses der der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)

• Euro 10 bis 1.000

Tarifstelle 15a.4.3 des Verzeichnisses der der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)

• Euro 25 bis 500

Bei der Gebührenerhebung orientiert sich das Ordnungsamt, abhängig von dem zeitlichen Aufwand, am unteren Gebührenrahmen.

#### Bearbeitungszeit

Der Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt einzureichen.

#### <u>Ansprechpartner</u>

#### e) Schankerlaubnis für den Ausschank von Alkohol

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken zum Verzehr vor Ort wird eine Ausschankgenehmigung (vorrübergehende Gaststättengestattung) benötigt. Dies gilt, sobald Alkohol im Rahmen einer nicht-privaten Feier ausgeschenkt wird, unabhängig davon, ob dieser gegen eine Gebühr, eine Spende oder kostenfrei ausgegeben wird.

Bitte beachten Sie, dass eine Ausschankgenehmigung nicht gleichzusetzen ist mit einer Konzession zum Alkoholausschank, wie sie für die Gastronomie notwendig ist. Eine Ausschankgenehmigung kann auch einmalig erteilt werden.

#### Wichtig: Bitte beachten Sie folgenden Merkblätter:

- Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Anlage 5)
- Merkblatt zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach §12 Gaststättengesetz (GastG), z.B. bei Vereins- und anderen Festen (Anlage 6a)

<u>Ausnahme</u>: Eine Ausschankgenehmigung wird nicht benötigt, wenn alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speichen und/oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke oder zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

#### Anträge

Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Gaststättengestattung (Anlage 6)

#### Gebühren

Tarifstelle 12.14.6 des Verzeichnisses der der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)

• Euro 25 bis 1.000

Bei der Gebührenerhebung orientiert sich das Ordnungsamt, abhängig von dem zeitlichen Aufwand, am unteren Gebührenrahmen.

#### Bearbeitungszeit

Der Antrag auf Erteilung einer Ausschankgenehmigung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt einzureichen.

#### Ansprechpartner

#### f) Sondergenehmigung für das Aufstellen "Fliegender Bauten"

Sollen bei einer Veranstaltung Festzelte, Bühnen, Fahrgeschäfte etc. aufgebaut werden, ist im Vorhinein mit dem Bauordnungsamt abzustimmen, ob für die v.g. "Fliegenden Bauten" eine Abnahme erforderlich ist.

#### Gebühren

Für die Erteilung einer Sondergenehmigung für das Aufstellen "Fliegender Bauten" fallen Gebühren an, die Höhe wird im Einzelfall festgesetzt.

#### Ansprechpartner

Bauordnungsamt der Stadt Kempen 02152/917-3336 lutz.kempkens@kempen.de

#### g) Feuerwerk und Pyrotechnik

Für das Zünden von Pyrotechnik z.B. in Form von Feuerwerks- oder Bühneneffekten gelten besondere Anforderungen, um die Veranstaltung für alle Teilnehmenden sicher zu gestaltet. Entsprechend muss im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt werden.

Um Feuerwerk außerhalb der gesetzlich definierten Zeiten (rund um Silvester) zu erwerben ist zusätzlich ein Nachweis erforderlich, dass dieses auch abgebrannt werden darf.

#### Anträge

- Für das Abbrennen eines Feuerwerks oder Pyrotechnik muss folgendes Formular eingereicht werden:
  - → Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gem. § 23 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) (Anlage 7)
- Für den Einkauf von Feuerwerk und Pyrotechnik außerhalb der definierten Zeiten benötigen Sie folgendes Formular:
  - → Antrag zum Kauf und zur Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 bzw. der Klasse II (Anlage 8)

#### Gebühren

Tarifstelle 11.11.24 des Verzeichnisses der der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)

• Euro 55 bis 400

Bei der Gebührenerhebung orientiert sich das Ordnungsamt, abhängig von dem zeitlichen Aufwand, am unteren Gebührenrahmen.

#### Bearbeitungszeit

Der Antrag ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt einzureichen.

#### **Ansprechpartner**

#### h) Plakatierung im öffentlichen Raum

Für das Anbringen von Plakaten im Vorfeld oder begleitend zur Veranstaltung ist eine entsprechende Genehmigung notwendig.

#### **Anträge**

 Plakatierungsantrag – Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis öffentlicher Straßen und Gehwege (gem. §18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) (Anlage 11)

#### Gebühren

Für die Erteilung der entsprechenden Genehmigung fallen gemäß Tarifstelle 6 des Gebührentarifes der Sondernutzungssatzung der Stadt Kempen, Gebühren in Höhe von 10,00 Euro für bis zu 20 Plakate DIN A1 / je Kalenderwoche an.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €

Eine Erlaubnis zur Tarifstelle 6 wird max. für 3 Kalenderwochen erteilt. Wird ein abweichender Zeitraum beantragt wird die Gebühr je angefangene Kalenderwoche berechnet.

Gemäß der Verwaltungsgebührenordnung NRW – Tarifstelle 24a können für diese Amtshandlung Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,00 € bis zu 750,00 € erhoben werden.

Bei der Gebührenerhebung orientiert sich das Ordnungsamt, abhängig von dem zeitlichen Aufwand, am unteren Gebührenrahmen.

#### Bearbeitungszeit

Der Antrag ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt einzureichen.

#### **Ansprechpartner**

#### i) Brandsicherheitswache

Wenn sowohl eine erhöhte Brandgefahr besteht als auch die Gefahr besteht, dass bei Ausbruch eines Feuers eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden würde, muss eine Brandsicherheitswache gestellt werden. Beispiele für solche Veranstaltungen sind Vorabifeten, Schützenfeste, große Karnevalsfeiern oder die St. Martin Umzüge.

#### Anträge

Ob eine Brandsicherheitswache benötigt wird, entscheidet abschließend das Ordnungsamt der Stadt Kempen.

Die Brandsicherheitswache wird ausschließlich von der Freiwilligen Feuerwehr Kempen durchgeführt.

#### **Bearbeitungszeit**

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Kempen ist für die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache ein Vorlauf von mindestens 2 Monaten erforderlich. Diese Frist muss eingehalten werden, da die ehrenamtlich tätigen Kräfte die Termine entsprechend einplanen müssen.

#### Ansprechpartner

#### i) Sanitätsdienst

Grundsätzlich ist es immer empfehlenswert, bei Veranstaltungen einen oder mehrere Ersthelfer vor Ort zu haben. Bei Veranstaltungen mit wenigen hundert Personen reicht in der Regel der Einsatz von wenigen Einsatzkräften, bei Veranstaltungen mit einem besonderen Gefährdungspotenzial und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Besucheraufkommen ist die Bemessung individuell zu prüfen.

In jedem Fall notwendig wird ein Sanitätsdienst, wenn ein Sicherheitskonzept erstellt werden muss. Ob darüber hinaus ein Sanitätsdienst notwendig ist, sowie die Bemessung der Anzahl der Einsatzkräfte, lässt sich anhand des Maurer-Schemas ermitteln: <a href="https://www.hiorg-server.de/maurer.php">https://www.hiorg-server.de/maurer.php</a>.

Gerne helfen bei dieser Frage aber auch die Mitarbeitenden des Ordnungsamts.

#### Wichtig

Sanitätsdienste müssen von anerkannten Hilfsorganisationen gestellt werden, also DRK, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiter Samariterbund, DLRG oder andere private Anbieter.

#### Ansprechpartner

#### k) Sicherheitsdienst

Um die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten, kann bei Veranstaltungen der Kategorie 2 und 3 ein Sicherheitsdienst erforderlich sein. Wann und in welcher Form ein Sicherheitsdienst erforderlich ist, hängt von der jeweiligen Veranstaltung ab. Hier bedarf es der individuellen Rücksprache mit dem Ordnungsamt.

#### **Wichtig**

Als Sicherheitsdienst darf nur ein Unternehmen engagiert werden, welches über die notwendige Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß §34a GewO verfügt. Zudem sollten alle Mitarbeitenden über eine Sachkunde bei der IHK verfügen.

#### <u>Ansprechpartner</u>

#### I) Sicherheitskonzept

Bei Veranstaltungen der Kategorie 2 kann die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich. Ob ein solches Sicherheitskonzept notwendig ist, können Sie in einem ersten Schritt über die Checkliste herausfinden. Für die verbindliche Aussage dazu sollten Sie sich an das Ordnungsamt wenden.

Bei Veranstaltungen der Kategorie 3 wird grundsätzlich die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes gefordert.

Im Sicherheitskonzept sollen die potenziellen Risiken ebenso beschrieben sein, wie die Vorkehrungen diese zu vermeiden bzw. auf ein akzeptables Maß zu minimieren.

Um mögliche Risiken einer Veranstaltung bei der Planung zu definieren und geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen sollte im Vorfeld eine Gefährdungsanalyse erstellt werden.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes sowie der Gefährdungsanalyse liegt beim Veranstalter und wird anschließend durch das Ordnungsamt im Einvernehmen mit der Polizei und der Feuerwehr geprüft. Das Sicherheitskonzept bildet dann eine Basis für die Erstellung der Einsatzpläne bei den entsprechenden Gefahrenabwehrbehörden (Ordnungsamt, Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr).

Bei Fragen zur Erstellung der Gefährdungsanalyse steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung.

#### Ein Sicherheitskonzept sollte mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Schutzziele
- Veranstaltungsbeschreibung mit Zahlen, Daten und Fakten
- Verantwortlichkeiten
- Gefährdungsbeurteilung / Nachweisung
- Maßnahmenbeschreibung Szenarien und Prozedere
- Weitere Unterlagen wie eine Kopie der Veranstalterhaftpflichtversicherung, Planungsunterlagen, Aufbau- und Verkehrspläne, Kommunikationspläne sowie sonstige Konzepte.

Ein beispielhaftes Inhaltsverzeichnis für ein Sicherheitskonzept finden Sie in Anlage 15

#### Gefährdungsanalyse

Ein wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzeptes ist die Gefährdungsanalyse. Im Rahmen dieser Gefährdungsanalyse werden alle Risikofaktoren aufgezählt, beschrieben und bewertet (gering, mittel, hoch), die auf die Teilnehmenden und das unmittelbare Umfeld einwirken könnten. Für jeden einzelnen der Risikofaktoren ist die Wahrscheinlichkeit zu ermitteln und sind entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen bzw. Lösungsansätze zu planen.

Als Leitfaden für die Erstellung der Gefahrenanalyse können folgende Fragen verwendet werden:

- Welche Gefahren bestehen für die Veranstaltung bzw. für die Teilnehmenden?
- Wie hoch ist das Risiko, das von der jeweiligen Gefahr ausgeht?
   (<u>Hinweis:</u> Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die potenziellen Auswirkungen / Schwere des Schadens sind in die Darstellung mit aufzunehmen)
- Wer bzw. welche Anzahl von Personen, ggf. auch über den Teilnehmerkreis hinaus (z.B. die unmittelbare Nachbarschaft) könnten durch die Gefahr betroffen sein?
- Besteht die Möglichkeit, dass sich der Schaden ausbreitet? Wenn ja, in welcher Art und Weise?
- Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Gefährdungsfaktoren, die Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder die Schadenschwere zu minimieren?
- Gibt es besondere Gefahrenbereiche?

#### Mögliche Risikofaktoren:

Für die Gefährdungsanalyse können u.a. folgende Risikofaktoren / Gefahren in Betracht kommen:

- Brand
- Explosion
- Witterung (Gewitter, Hagel, Sturm, Hitze etc.)
- Bedrohungssituationen (z.B. Bombendrohung)
- Terroranschlag / Amoklauf
- Massenerkrankungen (z.B. Massenvergiftung)
- Stromausfall
- Gasausströmung
- Unfälle (z.B. bei Fahrgeschäften, Radrennen, Stuntshows, Tieren)
- Technischer Defekt
- Einsturz von Bauteilen, Ein- und Aufbauten, Bühnen
- Gefahr durch gewaltbereite Veranstaltungsbesucher (z.B. Hooligans, Extremisten)
- Kritische Personendichten (z.B. Überfüllung von Veranstaltungsbereichen)
- Ausfall besucherrelevanter Infrastrukturen (Schankanlagen, Kassen, Toiletten)
- Sonstige Risikofaktoren / Gefahren

Ein Beispiel für die Erstellung einer Gefährdungsmatrix finden Sie in Anlage 16

#### Bearbeitungszeit

Seitens der Ordnungsbehörden ist zur Genehmigung eines Sicherheitskonzeptes eine Vorlaufzeit von mindestens 2 Monaten erforderlich. Eine möglichst frühzeitige Rücksprache und das Einholen einer Fachberatung bei den Ansprechpartnern ist wünschenswert.

# <u>Ansprechpartner</u>

# 6. Anlagenverzeichnis

Diesem Leitfaden beigefügt ist eine Sammlung mit allen notwendigen Anträge und Merkblätter beigefügt, welche für die Durchführung von Veranstaltungen notwendig sind bzw. sein können.

Bei Fragen zu den einzelnen Anträgen steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung.

Welche Anlagen im Einzelfall für eine Veranstaltung notwendig sind, ist abhängig von der Art der Veranstaltung. Mehr Informationen zur Einordnung von Veranstaltungen finden Sie unter Punkt 1. Kategorisierung von Veranstaltungen (Seite 3)

Anlage Nr.	Anlage	Seite
Anlage 1	Antrag auf Durchführung einer einmaligen Veranstaltung	1
Anlage 2	Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für öffentliche	3
	Straßen und Gehwege	
Anlage 3	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die	4
	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen einer	
	Sondernutzung	
Anlage 4	Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen	6
	Straßen	
Anlage 5	Merkblatt mit Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz	8
Anlage 6	Antrag auf Erteilung einer Gaststättengestattung	9
Anlage 6a	Merkblatt zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer	11
	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG), z.B. bei Vereins- und	
	anderen Festen	
Anlage 7	Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gem. § 23	12
	Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)	
Anlage 8	Antrag zum Kauf und zur Verwendung von Feuerwerkskörpern der	14
	Kategorie 2 bzw. der Klasse II	
Anlage 9	Erhebungsbogen mit Angaben zur Durchführung von	15
	(Groß)Veranstaltungen	
Anlage 10	Antrag auf Festsetzung einer/eines Wochenmarktes, Volksfestes,	21
	Messe, Großmarktes, Ausstellung, Spezialmarktes oder Jahrmarktes	
Anlage 10a	Vorläufiges Anbieter- / Ausstellerverzeichnis	25
Anlage 11	Plakatierungsantrag – Antrag auf Erteilung einer	27
	Sondernutzungserlaubnis öffentlicher Straßen und Gehwege (gem.	
	§18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	
	(StrWG NRW)	
Anlage 12	Merkblatt zum Brandschutz in Gaststätten und	28
	Beherbergungsbetrieben	

Anlage 13	Merkblatt über hygienische Mindestanforderungen für	29		
	Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen			
	Veranstaltungen			
Anlage 14	Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und	30		
	Straßenfesten			
Anlage 15	Muster-Inhaltsverzeichnis für Sicherheitskonzepte			
Anlage 16	Beispiel für eine Gefährdungsmatrix / Risikomatrix			

Die erforderlichen Anträge für eine Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt sind auf der Internetseite der Stadt Kempen zu finden.

(<a href="https://www.kempen.de/de/dienstleistungen/bauantrag/">https://www.kempen.de/de/dienstleistungen/bauantrag/</a>)